

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 15 63. Jahrgang

Donnerstag, 15. April 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

20.04.2010, 15:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b – kleiner Saal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 3. Sitzung am 16.03.2010
3. Inklusion
Stand der Überlegungen zur Umsetzung der UN-Charta an allgemeinen Schulen in NRW und Solingen
Referentin: Schulrätin Frau Frücht, Bezirksregierung Düsseldorf
4. Projekt „Jedem Kind ein Instrument - JeKi“
Sachstandsbericht
5. Förderung des Kinder- und Jugendsports
Vorstellung eines Modells durch Herrn Nolden,
Ausschuss für den Schulsport
6. Gewaltprävention an Schulen
Vorstellung des Vereins „Allianz für Sicherheit im Bergischen Land - Bürger und Polizei e. V.“
7. Haushalt 2010
Einbringung des Haushaltsbegleitbeschlusses
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 3. Sitzung am 16.03.2010
3. Walter-Bremer-Institut
TOP beantragt von AM Frau Witoch
4. Verschiedenes

20.04.2010, 16:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Eugen-Maurer-Haus, Melanchthonstraße 75

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

2. Protokoll der 03. Sitzung am 09.03.2010
3. Aktueller Bericht der Verbraucherberatung Solingen und der Diakonie Solingen zur Schuldnerberatung
4. Gesundheitsprävention für pflegende Angehörige - Projekt der Unfallkasse NRW
mündlicher Bericht
5. Vorstellung Sozialkaufhaus
mündlicher Bericht
6. Zwischenstand Armutsberichte
mündlicher Bericht
7. Bericht der Notschlafstelle
8. Neufassung der Regelung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse
9. Kosten der Unterkunft nach SGB II
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - offene Liste vom 30.03.2010
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 03. Sitzung am 09.03.2010
3. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

BEKANNTMACHUNG des Amtsgerichts Solingen

Geschäfts-Nr.: OH-4321-35

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln (Aktenzeichen: 4011/4101/lis-drese), hat am 19.02.2010 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Ohligs liegenden Grundstücke

Gemarkung Ohligs, Flur 96, Flurstück 43 (4 qm),
Verkehrsfläche BAB A3 Oberhausen-Köln,

Gemarkung Ohligs, Flur 96, Flurstück 46 (3 qm),
Verkehrsfläche BAB A3 Oberhausen-Köln,

das Grundbuch anzulegen und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümerin einzutragen.

Beide Grundstücke sind Bestandteile der Bundesautobahn A3. Sämtliche angrenzenden Grundstücke stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Solingen, Goerdelerstraße 10, 42651 Solingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Solingen, 23.03.2010

Amtsgericht Solingen

Bredow

Rechtspfleger

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Straße Locher Büschchen für den öffentlichen Verkehr

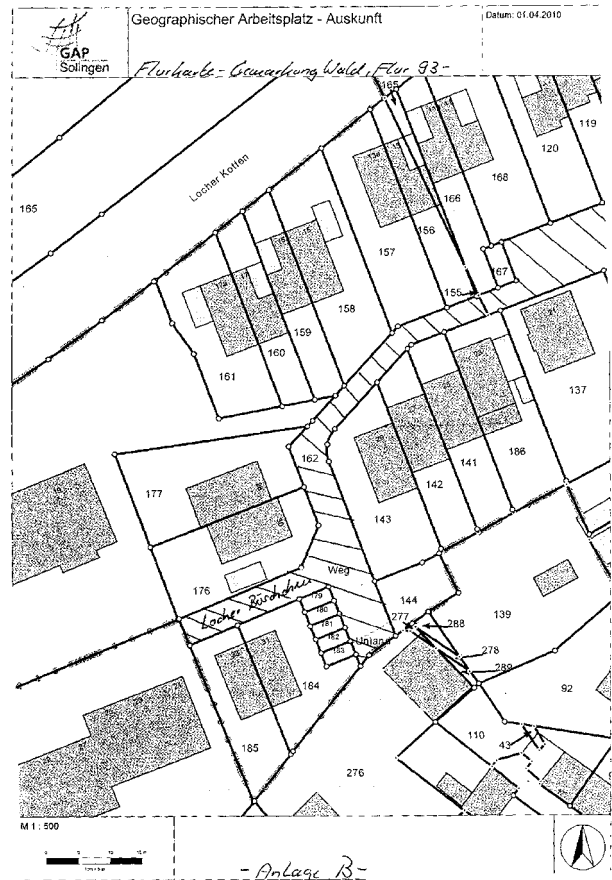
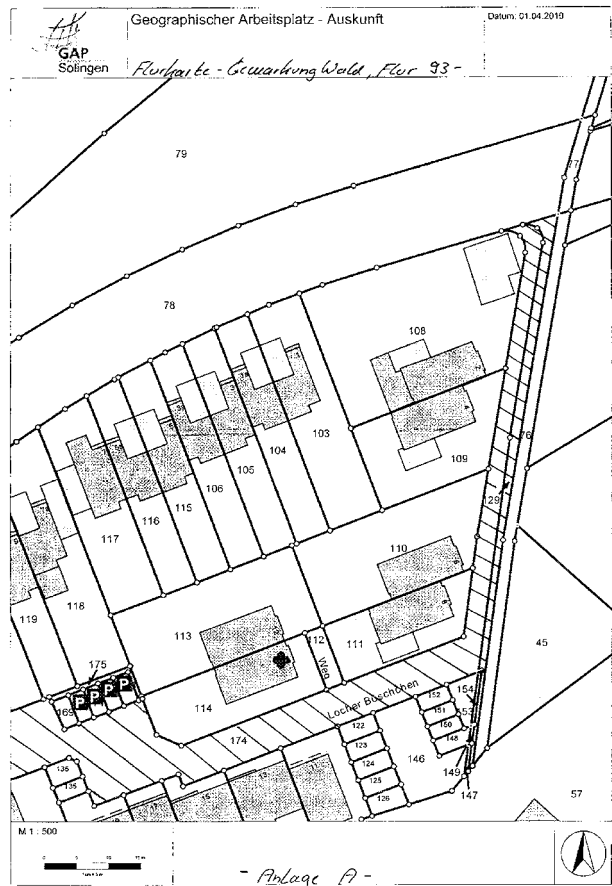
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird die Straße Locher Büschchen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Locher Büschchen

Gemarkung Wald, Flur 93, Flurstücke 174, 162 und
Teilfläche aus dem Flurstück 129

Die Straße Locher Büschchen ist in beigefügten Flurkarten -Anlagen A und B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



Die Straße Locher Büschchen wird der Straßengruppe „Gemeindestraße - Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 06.04.2010

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Sommerfeld

Das Teilstück der Straße Merscheider Busch wird der Straßen-
gruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 09.04.2010

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Sommerfeld

BEKANNTMACHUNG

**Widmung eines Teilstückes der Straße
Merscheider Busch für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird ein Teilstück der Straße Merscheider Busch dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

**Merscheider Busch - Teilstück -
Gemarkung Ohligs, Flur 39,
Flurstücke 247 und 248**

Das Teilstück der Straße Merscheider Busch ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

